

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 10.11.2020

Einwohnerfragestunde

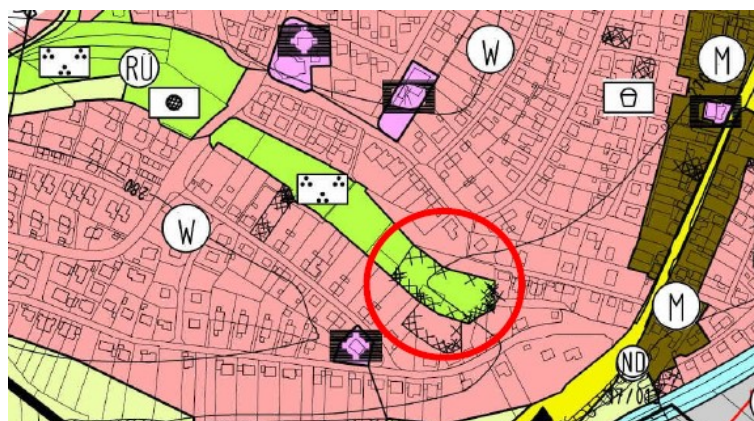
Eine Einwohnerin beklagte sich über das Vorhaben der Gemeinde, die Bebauung der Mehlklinge mit zwei Mehrfamilienhäusern und mehreren Doppelhaushälften durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Mehlklinge“ zu ermöglichen. Sollte die Bebauung wie geplant erfolgen sei ihre Existenz als selbständige Fotografin gefährdet, da durch die Höhe der Gebäude kein natürlicher Lichteinfall in das Fotostudio gegeben ist. Des Weiteren handelt es sich beim Bereich „Mehlklinge“ um eine sogenannte Frischluftschneise die nicht bebaut werden darf.

Der Vorsitzende erklärte, dass eine Bebauung im Bereich der Mehlklinge bereits in der Vergangenheit erfolgte und zulässig war. Baurechtlich sind im aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden Grundstücken und Gebäuden eingehalten.

Bebauungsplan "Mehlklinge" – Aufstellungs- / Auslegungsbeschluss

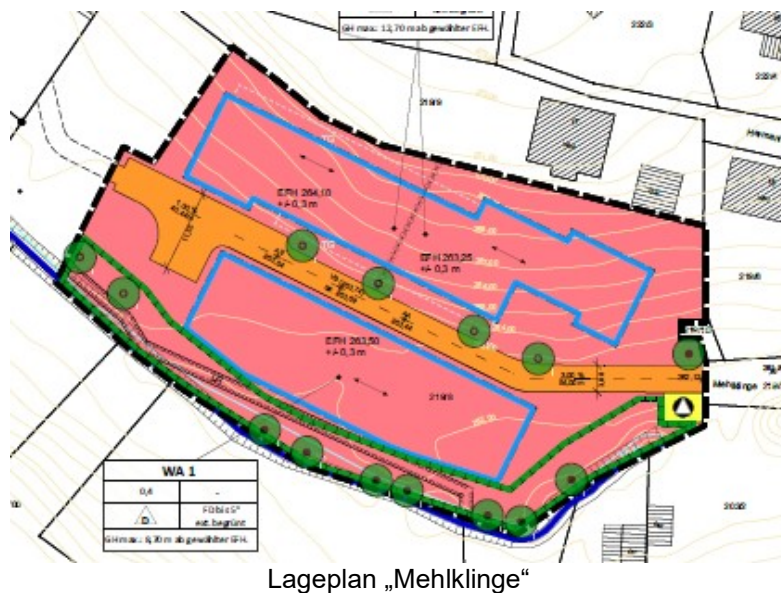
Die Gemeinde Oppenweiler möchte die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern sowie sechs Doppelhaushälften im Ortsteil Oppenweiler ermöglichen. Diese Nachverdichtungsmaßnahme soll unweit des Siedlungszentrums auf bereits zum Teil bebauter Fläche realisiert werden und stellt somit eine Konversion von teilweise bisher gewerblich genutzten Gebäuden dar. Die Fläche, auf der ausschließlich Wohnnutzung zulässig sein soll, umfasst ca. 3.650 m². Mit der Planung werden die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen berücksichtigt, um den angespannten Wohnungsmarkt in der Gemeinde und der Region weiter zu entlasten. Durch die Lage des Plangebiets in einem Taleinschnitt des Froschbachs, lassen sich von der umgebenden Bebauung, abweichende, raumeffiziente Gebäudestrukturen städtebaulich integrieren.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang (2015) bisher als Grünfläche dargestellt. Der FNP wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist im folgenden Lageplanausschnitt kenntlich gemacht.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a ist aus städtebaulicher Sicht möglich, da sich das Plangebiet zwischen bestehenden Wohnnutzungen befindet und die Planung eine Wohnnutzung vorsieht. Mit dem Wegfall der derzeit bestehenden, teilweise gewerblich genutzten Fläche im Bestandsgebäude, wird ausschließlich die Wohnnutzung im Sinne des § 4 BauNVO Einzug in die Planung erhalten. Die Flächengröße erlaubt ebenfalls die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB. Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets an dieser Stelle kann der angestrebte Umfang der Wohnbebauung geschaffen werden. Die geplante Ausformung und Dichte werden in einem, in Verbindung mit der Tallage, städtebaulich verträglichen Maß umgesetzt.

Herr Roos vom Planungsbüro „roosplan“ aus Backnang hat den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Sitzung vorgestellt und stand für Fragen des Gemeinderats zur Verfügung.

Nach eingehender Diskussion fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Bebauungsplan „Mehlklinge“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.11.2020 wird gebilligt.
3. Anhand des Bebauungsplanvorentwurfs erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.
4. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2021 – Einbringen durch die Verwaltung

Anlässlich der Einbringung der Haushaltssatzung und Haushaltsplans für das Jahr 2021 hält der Vorsitzende und Bürgermeister Bernhard Bühler folgende Haushaltsrede:

*„Meine sehr geehrten Damen und Herren des Gemeinderats,
liebe Gäste,*

dies wird Corona-bedingt, nur eine kurze Haushaltsrede und diesmal nehme ich den Dank nach vorne!

Danke, allen, die dazu beigetragen haben, dass es in Oppenweiler trotz verordnetem „Lockdown“ keinen Stillstand gab und gibt.

Danke, allen Ehrenamtlichen, die sich trotz oder gerade wegen der Pandemie besonders eingebracht haben, insbesondere den Helferinnen und Helfern des DRK, den Mitgliedern der Feuerwehr und den vielen Aktiven in den Vereinen.

Danke, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, egal, an welcher Stelle, für ihren tatkräftigen und flexiblen Einsatz.

Danke, Ihnen liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für Ihr Verständnis und Ihr außerordentliches Engagement.

Wir alle sind weiterhin gefordert - Es kommt auf jede oder jeden Einzelnen an. Alles, was wir machen oder nicht machen, wirkt nicht allein für oder gegen uns selbst, sondern auch für oder gegen unsere Mitmenschen. Das müssen wir uns - mehr denn je - bewusst machen.

Nun aber zu unserem Haushalt:

Im Vorjahr habe ich von einer rosigen Gegenwart und einer bangen Zukunft gesprochen. Was uns da in sehr naher Zukunft tatsächlich bevor stand, hätte ich mir nicht in meinen kühnsten Träumen ausmalen können.

Die noch andauernde schwierige Situation hat den Staat und die Gesellschaft auf allen Ebenen enorm gefordert. Wir mussten Themen bearbeiten, mit denen wir seit Jahrzehnten nichts mehr zu tun hatten. Gleichzeitig musste der „Regelbetrieb“ gesichert werden, um schlimmeres zu verhindern.

Bis dato sind wir hier in Oppenweiler glimpflich davongekommen! Auch in finanzieller Hinsicht kommen wir voraussichtlich gut aus dem Jahr 2020 heraus. Bund und Land haben sehr viel Geld in die Hand genommen und damit wurden auch die Kommunen finanziell handlungsfähig gehalten.

Dieses Vorgehen war extrem wichtig, denn es konnten damit Haushaltssperren verhindert werden. Auch in Oppenweiler konnten wir so die Projekte vorantreiben und sorgten für Stabilität in unruhigen Zeiten.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass Bund und Land in den nächsten Jahren ihre Finanzen wieder in Ordnung bringen müssen. Es müssen Schulden getilgt werden und dieses Geld wird an anderen Stellen fehlen.

Und das werden wir auch hier in Oppenweiler zu spüren bekommen.

Und damit komme ich zu unserem Haushaltsplan für das Jahr 2021, den die Kämmerer unter Leitung von Frau Littmann, wieder in bewährter Weise und mit gewohnter Gründlichkeit aufgestellt hat.

Ich muss nicht extra erwähnen, dass es dieses Jahr noch ein Ticken schwieriger war. Auch für das Jahr 2021 präsentieren wir einen Haushalt, der nicht ausgeglichen ist.

Es zeichnen sich an vielen Stellen Steigerungen bei den Ausgaben bzw. Rückgänge bei den Einnahmen ab, die wir nur schwer beeinflussen können.

Es ist nur wenig beruhigend, dass wir aus dem Jahr 2020 einige Verbesserungen nach 2021 übertragen können. Beispielfhaft in unserem Fall der Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen im Umfang von über 800.000 EUR.

Das Defizit im Ergebnishaushalt mit rund 2 Mio. Euro hat jetzt aber eine Dimension erreicht, die zum Gegensteuern zwingt. Und ich kann Ihnen versichern, dass in unseren Planungen nirgends überflüssiger Luxus vorkommt. Die anstehende Haushaltskonsolidierung wird uns deshalb enorm fordern.

Schön, dass wir noch Rücklagen haben und damit noch kein dringender Zugzwang besteht. Sie werden aber unschwer feststellen, dass wir diese aufbrauchen werden und zwar nicht nur für sinnvolle Investitionen, sondern auch, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Wir zehren damit von der Substanz. Die rote Warnlampe leuchtet unübersehbar.

Wenn wir weiterhin die Zukunft gestalten wollen, müssen wir im hier und jetzt aktiv werden.

Wir müssen alle Ausgabenpositionen in den Blick nehmen und werden uns auch mit der Einnahmeseite beschäftigen müssen. Es ist heuer bei weitem nicht absehbar, dass uns die Konjunktur oder die gute Situation des örtlichen Gewerbes wieder überplanmäßige Einnahmen beschere wird.

Wo klemmt es denn nun wirklich? Am höchsten ist der Betrag der Einnahmerückgänge mit ca. 150.000 Euro bei den Zuweisungen vom Land. Wir waren in der Planung, nach den Erlebnissen des laufenden Jahres, noch etwas zurückhaltender und in der Summe fehlen uns über 300.000 Euro. Mehrausgaben von etwa 230.000 EUR haben wir alleine im Personaletat, was nicht verwundert, da wir ja insbesondere für die Kinderbetreuung zusätzlichen Personalbedarf haben. Hinzu kommen Tarifsteigerungen, die nachvollziehbar sind. In Summe sind es Steigerungen bei den Ausgaben von über 800.000 Euro.

Auch steigen unsere Abschreibungen, weil wir z.B. einen neuen Kindergarten in Betrieb nehmen und wir auch sonst im investiven Bereich aktiv waren. Wir haben Straßen saniert, Immobilien erworben, einen Sportplatz erneuert, ein Fahrzeug im Bauhof ersetzt, um nur ein paar Schlaglichter herauszugreifen. Nach altem Haushaltsrecht, hätte uns das in den Folgejahren wenig beeinflusst. Ob es im neuem Haushaltsrecht jetzt besser oder schlechter ist, kann sich jeder selbst überlegen.

Aber obwohl wir im laufenden Betrieb keine Überschüsse erwirtschaften, wollen und dürfen wir auf Investitionen nicht verzichten. Die Schwerpunkte liegen im Hochwasserschutz und im Energiebereich. Aber auch Baulandentwicklung, Barrierefreiheit und Breitbandausbau stehen auf der Agenda.

Wir werden dafür unsere Rücklagen verwenden und können auf Kreditaufnahmen verzichten. Dies gilt jetzt allerdings nur noch für das nächste Jahr.

Frau Littmann wird ihnen nachher die Kerndaten aufzeigen, damit sie einen Überblick über das umfangreiche Gesamtwerk bekommen.

Am Schluss meiner Ausführungen möchte ich sie einladen, sich intensiv mit dem Planwerk auseinanderzusetzen. Trotz meiner warnenden Worte, sollten Sie allerdings nicht vor Ehrfurcht erstarren. Wir können auf eine solide Wirtschaftsführung aufbauen und dürfen mit einem gewissen Optimismus in die Zukunft blicken.

Durch das neue Haushaltsrecht, wird aber der Fokus noch stärker auf den „Ressourcenverbrauch“ gerichtet und wir sind gezwungen immer auch darauf zu achten, dass die Infrastruktur nicht nur hergestellt und betrieben, sondern auch erhalten und refinanziert werden muss. Und dass dafür eben auch eine generationengerechte Finanzierung sicherzustellen ist. Das ist unsere Aufgabe im hier und jetzt.

Wir werden dies in einem konstruktiven - von gegenseitigem Respekt geprägten - Zusammenspiel erreichen. Davon bin ich überzeugt, denn das haben wir ja bereits in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert.

Schließen möchte ich mit Oscar Wilde:

*„Am Ende wird alles gut werden,
und wenn es noch nicht gut ist,
dann ist es auch nicht das Ende.“*

Der Gemeinderat nahm den Entwurf des Haushaltsplanes 2021 zur Kenntnis. Die Beratung des Planwerks ist für die Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 vorgesehen.

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Oppenweiler für das Wirtschaftsjahr 2021 - Einbringen durch die Verwaltung

Das Verfahren zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2021 ist wie folgt geplant:

1. In der Sitzung vom 10.11.2020 wird der Wirtschaftsplan 2021 von der Verwaltung eingebracht und erläutert.
2. Die Beratung des Wirtschaftsplanes, Beantwortung von Fragen zu diesem, sowie die Beschlussfassung sind für die Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 vorgesehen.

Der Gemeinderat nahm den Entwurf des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Oppenweiler 2021 zur Kenntnis.

Neukalkulation der Abwassergebühren 2021 und 2022, 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Für die Jahre 2021 und 2022 muss die Abwassergebühr neu kalkuliert werden. Der Kalkulationszeitraum wurde vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 gewählt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht. Folgende Teilaspekte werden zur Beschlussgrundlage:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2020 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oppenweiler wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse in den Jahren 2021 und 2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2021 und die Finanzplanung für das Jahr 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

4. Zu den ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 2,5% berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil)
 Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:
 laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB: 13,5%
 laufende Kosten modifizierte Mischwasserkanäle: 17,3%
 laufende Kosten Niederschlagswasserkanäle: 27,0%
 laufende Kosten Kläranlage: 1,2%
 kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung: 27,0%
 kalkulatorische Kosten modifizierte Mischwasserbes.: 35,0%
 kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserkanäle: 50,0%
 kalkulatorische Kosten Kläranlage: 5,0%
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Kalkulationszeitraum 2021/2022 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung

Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017/2018 in Höhe von 334.000,15 €.

Niederschlagswasserbeseitigung

Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017/2018 in Höhe von 195.127,67 €.

Nach § 14 Abs. 2 KAG BW sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat also ein Wahlrecht, ob sie die Überdeckungen der Vorjahre in Folgekalkulationen ausgleichen möchte (bis zur Fünfjahresfrist). Die Verwaltung schlägt vor, den Ausgleich der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2017 und 2018 vorzunehmen.

8. Die kalkulierten Gebührensätze mit Berücksichtigung aller ausgleichsfähigen Kostenunter- und -überdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2017/2018 belaufen sich auf:

Schmutzwassergebühr 2,04 €/m³

Niederschlagswassergebühr 0,46 €/m²

Dies würde einer Erhöhung der Gebühr um 5% bei der Schmutzwasserbeseitigung (bisher 1,94 €/m³) und von 0% bei der Niederschlagswasserbeseitigung (bisher 0,46 €/m²) bedeuten.

Nach § 78 Abs. 2 GemO BW hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Erträge soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für Leistungen (Abwasserbeseitigung) zu beschaffen.

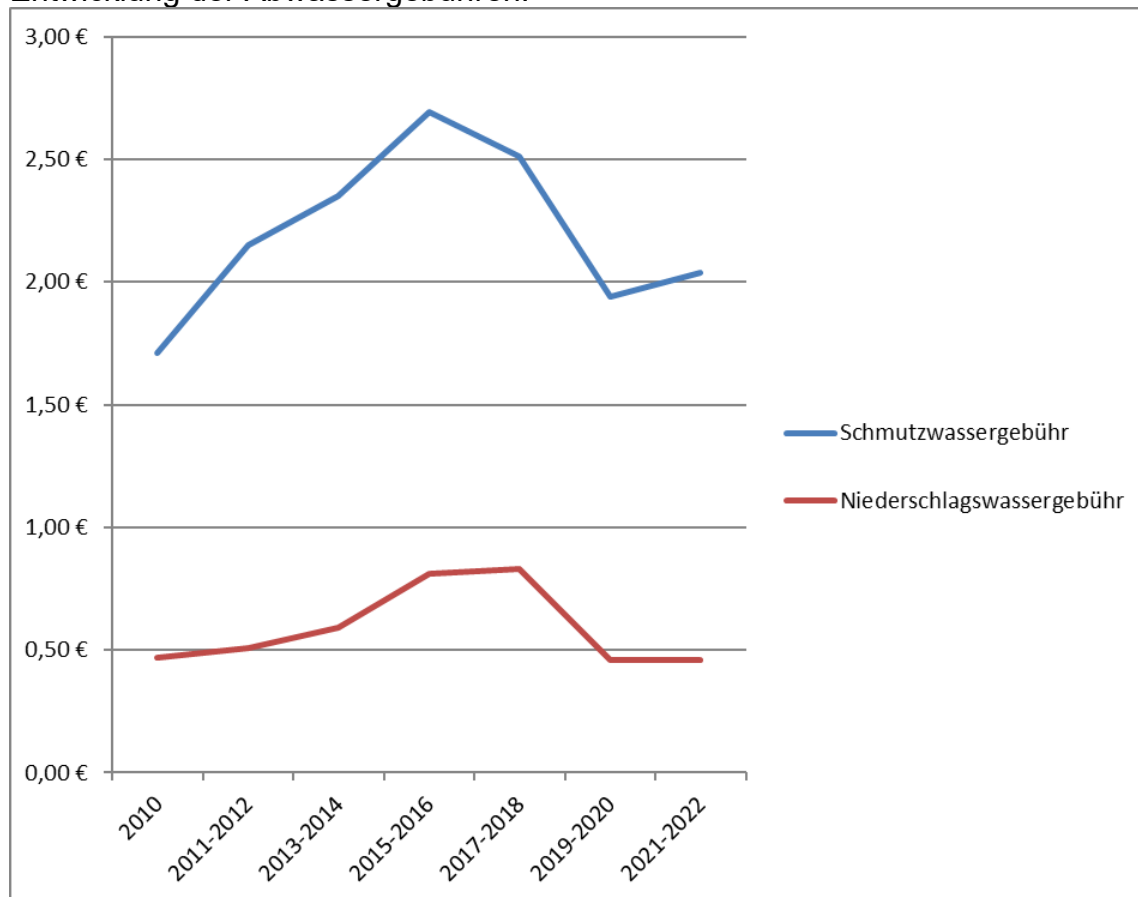
Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wird die zentrale Abwassergebühr, bestehend aus der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, wie folgt festgesetzt:

Anteil Schmutzwassergebühr
01.01.2021 – 31.12.2022 2,04 €/m³

Anteil Niederschlagswassergebühr
01.01.2021 – 31.12.2022 0,46 €/m²

Die örtliche Satzung muss an die geänderten Gebührensätze angepasst werden.

Entwicklung der Abwassergebühren:



Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr wird zugestimmt. Die Gebührensätze für die Jahre 2021 und 2022 werden festgelegt. Sie betragen für die Schmutzwassergebühr 2,04 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühr 0,46 €/m².
2. Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 20.12.2011 wird in der dem Gemeinderat vorliegenden Fassung erlassen. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr 2021 und 2022, 8. Änderung der Satzung über die Wasserversorgungssatzung

Für die Jahre 2021 und 2022 muss die Wasserversorgungsgebühr neu kalkuliert werden. Der Kalkulationszeitraum wurde vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 gewählt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht. Folgende Teilaspekte werden zur Beschlussgrundlage:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2020 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oppenweiler wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Wirtschaftsplanansätze 2021 und die Finanzplanung für das Jahr 2022 zugrunde.
4. Die Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (ansatzfähigen Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG BW auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der nachfolgend aufgeführten Verbrauchsgebühr ab 2021 wurde die Verzinsung in der Gebührenkalkulation mit den tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen für Darlehen aus dem Kernhaushalt der Gemeinde Oppenweiler berücksichtigt (Mindestsatz, Alternative mit Fremdkapitalzinsen). Die in der Gebührenkalkulation dargestellte Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 2,5% würde zu höheren Gebühren führen (Höchstsatz, Alternative mit kalkulatorischer Verzinsung). Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. In der Kalkulation erfolgt der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017/2018 in Höhe von 454,23 €.

Die kalkulierten Gebührensätze mit Berücksichtigung des Ausgleichs der Kostenunterdeckung aus 2017/2018 belaufen sich auf:

Grundgebühr	bleibt unverändert
Verbrauchsgebühr	2,42 €/m ³

Dies würde eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr von 15% (bisher 2,11 €/m³) bedeuten. Die Kostensteigerung ergibt sich überwiegend durch eine höhere Festkostenumlage an die NOW, höhere Kosten für den Fremdwasserbezug von der NOW und die Wasserversorgungskonzeption Rems-Murr-Kreis. Erste Bauabschnitte sind abgeschlossen. Die daraus resultierenden Abschreibungen führen zu Mehraufwendungen. Pachtzahlungen der NOW für die Nutzung der Anlagen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet.

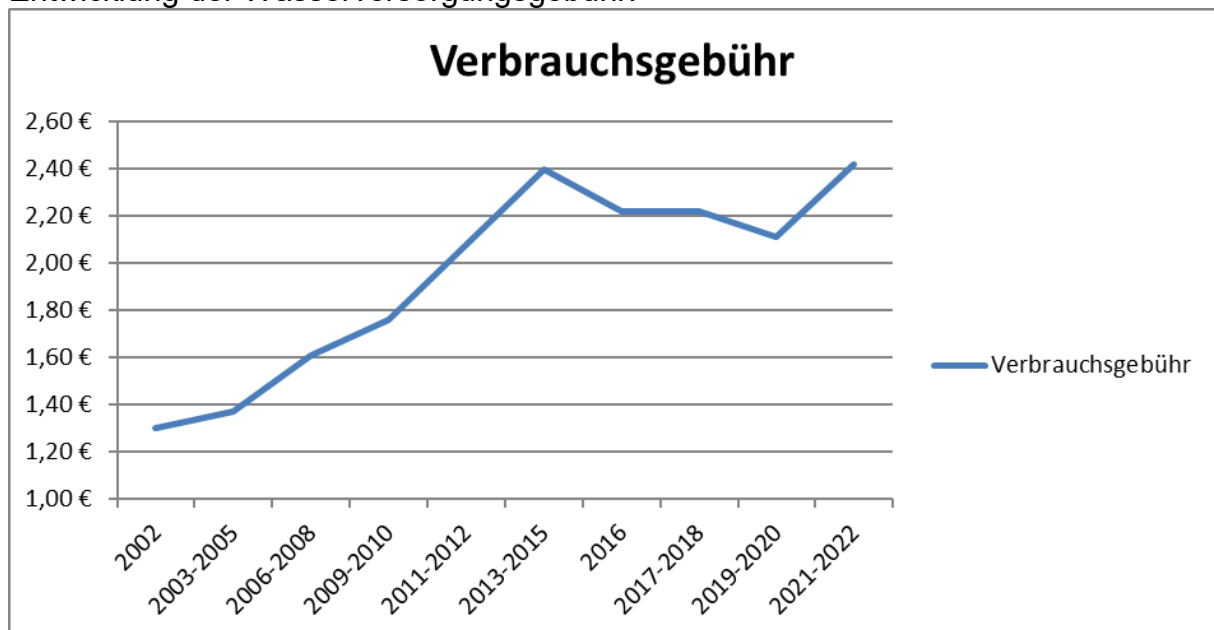
Die Verwaltung schlägt vor, den Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2017/2018 vorzunehmen.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wird die Wasserversorgungsgebühr, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr wie folgt neu festgesetzt (die Grundgebühr bleibt unverändert):

Verbrauchsgebühr
01.1.2021 – 31.12.2022 2,42 €/m³

Die örtliche Satzung muss an den geänderten Gebührensatz angepasst werden.

Entwicklung der Wasserversorgungsgebühr:



Nach kurzer Diskussion fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühr wird zugestimmt. Die Gebührensätze für die Jahre 2021 und 2022 werden festgelegt. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,42 €/m³.
2. Die 8. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29.11.2005 wird in der dem Gemeinderat vorliegenden Fassung erlassen. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

60. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Backnang, Änderung Wohnbaufläche "Im Reutle", Gemeinde Allmersbach im Tal, Ortsteil Allmersbach - Aufstellungsbeschluss -

Anlass und Zweck der Planung

Im Bereich zwischen der Straße Im Reutle und der Schorndorfer Straße am südöstlichen Ortsausgang von Allmersbach soll zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum eine neue Wohnbebauung realisiert werden. Dafür wird die im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang dargestellte Wohnbaufläche weiter nach Osten ausgedehnt.

Aktuell sind in diesem Bereich die beiden Bebauungspläne „Im Reutle“ und „Reutle –

Erweiterung II“ gültig. Darin sind unter anderem im südlichen Teil Terrassenhäuser vorgesehen, die aufgrund ihrer geringen Raumausnutzung und der fehlenden Barrierefreiheit nicht mehr zeitgemäß sind. Durch die Änderung des Bauplanungsrechts soll im südlichen Teil eine modernere Bebauung und im nördlichen Bereich die Schließung der Baulücken ermöglicht werden.

Übergeordnete Planungen

Im rechtskräftigen Regionalplan des Verbands Region Stuttgart vom 22.07.2009 ist der Änderungsbereich vollständig als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet festgelegt. Allmersbach im Tal ist eine auf Eigenentwicklung beschränkte Gemeinde in der Randzone um den Verdichtungsraum (Plansatz 2.1.2).

Das betroffene Gebiet ist seit dem 28.03.2007 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im nordwestlichen und südlichen Bereich als Wohnbaufläche und im zentralen und östlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Wasserschutzgebiete sowie Offenlandbiotope werden von der Planung nicht berührt.

Städtebauliche Konzeption

Die neu geplante Wohnbebauung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha. Der im Flächennutzungsplan zu ändernde Bereich hat hierbei einen Anteil von 0,29 ha. Die restlichen 0,51 ha sind bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Westen und Süden grenzt das Gebiet an bestehende Wohnbauflächen, im Nordosten an die Schorndorfer Straße und im Südosten an landwirtschaftliche Flächen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang Änderung Wohnbaufläche „Im Reutle“, Gemeinde Allmersbach im Tal, Ortsteil Allmersbach nach Maßgabe des Deckblatts vom 03.07.2020 und der Begründung des Stadtplanungsamts vom 14.10.2020 aufzustellen und öffentlich auszulegen.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Weise vorzunehmen, dass
 - a) die Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 4 Wochen beim Stadtplanungsamt Backnang und den Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden kann und
 - b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin in Backnang gegeben wird
3. Die Vertreter der Gemeinde Oppenweiler im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden ermächtigt, die Aufstellung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschließen.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang

1. Ausgangslage

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang sind seit dem 28.03.2007 rechtskräftig. Aktuell ist die 60. Änderung des Flächennutzungsplans in der Aufstellung. Aufgrund der Nachfrage der Gemeinden nach neuen beziehungsweise anderen Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie einer notwendigen Aktualisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen und der Anpassung der Textfassung an den aktuellen Stand, ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB zwingend erforderlich. Zur fachlich und rechtlich fundierten Beurteilung städtebaulicher und ökologischer Entwicklungsoptionen und als Entscheidungsgrundlage muss dafür nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz der Landschaftsplan ebenfalls neu erstellt werden. Das Planwerk wird dann die Entwicklungsleitlinie für die nächsten fünfzehn Jahre sein.

2. Neuaufstellung des Landschaftsplans

Zur Ermittlung des leistungsfähigsten und wirtschaftlichsten Angebots wurde eine beschränkte Angebotseinholung durchgeführt. Die Auswahl der angefragten Büros orientierte sich im Falle von roosplan und eines weiteren Planungsbüros neben der fachlichen Eignung an der Ortskenntnis. Ein weiteres Büro kam als dritter Wettbewerber durch die umfangreiche Expertise im Bereich der Landschaftsplanung hinzu. Verlangt wurde ein Angebot, das sich aus Grundleistungen und besonderen Leistungen zusammensetzt. Alle drei Büros haben innerhalb der vorgegebenen Frist ein Angebot abgegeben. Aufgrund der sehr eingeschränkten Vergleichbarkeit der besonderen Leistungen werden zunächst nur die Grundleistungen vergeben. Die besonderen Leistungen werden im Zuge des Bearbeitungsprozesses bedarfsorientiert mit dem beauftragten Büro ausgehandelt.

Inhaltlich unterscheiden sich die Angebote bei den Grundleistungen bezüglich des Umgangs mit den Waldflächen. Während ein Büro für die Waldfläche eine Pauschale von 6.000 Euro veranschlagt, werden diese bei roosplan überhaupt nicht berechnet. Das weitere Büro setzt für die Waldflächen eine günstigere Honorarzone nach HOAI an.

Die Grundleistungen mit Umweltbericht für den Landschaftsplan bietet roosplan auf Basis der Honorarzone II mit 127.194 Euro einschließlich 2 % Nebenkosten und Umsatzsteuer am günstigsten an. Die Angebote der beiden anderen Büros liegen bei 137.682 Euro bzw. 142.283 Euro, ebenfalls einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Aufgrund des insgesamt wirtschaftlichsten Angebots, der räumlichen Nähe und der durchweg guten Erfahrungen mit dem Büro innerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird empfohlen, das Büro roosplan mit der Erstellung des Landschaftsplans einschließlich Umweltbericht zu beauftragen.

Die Gesamtkosten des Landschaftsplans sollen sinnvollerweise nach der Fläche auf die Gemeinden umgelegt werden, da sich der Aufwand zur Untersuchung der landschaftlichen Aspekte an der Flächengröße der einzelnen Gemeinden orientiert. In der Planungspraxis bildet die Fläche einer Gemeinde ab, wie hoch der Bearbeitungsaufwand des Büros in der jeweiligen Mitgliedskommune ist. Eine Aufteilung anhand der Einwohner ist bei der Untersuchung landschaftlicher und naturschutzfachlicher Bereiche daher aus fachlicher Sicht nicht sachgerecht.

Die nachfolgende Umlegung ergibt sich für das Honorar für die Grundleistungen mit Umweltbericht zum Landschaftsplan (einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer):

Gemeinde	Fläche [ha]	Fläche [%]	Kostenanteil [Euro]
----------	-------------	------------	---------------------

Allmersbach im Tal	796	4	5.684
Althütte	1.816	10	12.967
Aspach	3.545	20	25.313
Auenwald	1.975	11	14.103
Backnang	3.938	22	28.119
Burgstetten	1.029	6	7.348
Kirchberg an der Murr	1.321	7	9.433
Oppenweiler	1.980	11	14.138
Weissach im Tal	1.413	8	10.090
vVG Gesamt	17.813	100	127.194

Die Beauftragung des Landschaftsplans ist für Herbst 2020 vorgesehen. So hat das beauftragte Büro zum einen die Möglichkeit, diverse Arbeitsschritte der komplexen naturschutzfachlichen Aufgabengebiete schon in den Wintermonaten zu beginnen. Zum anderen steht für artenschutzrechtliche Untersuchungen ein volles Entwicklungsjahr zur Verfügung.

3. Nächste Schritte

Folgende Arbeitsschritte stehen nach der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Landschaftsplans und der Vergabeentscheidung über die Planungsleistungen an:

- Beauftragung und Bearbeitung des Landschaftsplans durch die Stadt Backnang
- Präsentation des Zwischenstands zum Landschaftsplan in den Gremien der Mitglieds-kommunen
- Parallel Herleitung und Abstimmung der Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe mit dem Verband Region Stuttgart und der vVG Backnang
- Durchführung von Planungswerkstätten in den Mitgliedskommunen
- Angebotseinholung und Beauftragung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

Die Erarbeitung des Landschaftsplans einschließlich der Präsentation und Beschlussfassung der Ergebnisse in den Mitgliedskommunen und im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird aus heutiger Sicht rund 18 Monate in Anspruch nehmen.

Nach kurzer Diskussion fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Flächennutzungsplan inklusive Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang wird neu aufgestellt.
2. Das Büro roosplan wird mit der Bearbeitung des Landschaftsplans beauftragt. Das Honorar für die Grundleistungen mit Umweltbericht zum Landschaftsplan beträgt inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer 127.194 Euro.
3. Die Gesamtkosten für den Landschaftsplan werden nach der Fläche des Gemeindegebiets auf die Mitgliedskommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang verteilt.

4. Die Vertreter der Gemeinde Oppenweiler im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden ermächtigt, den Beschlussvorschlägen Nr. 1 bis 3 zuzustimmen.

Unterstützung der Vereine zur Bewältigung der Belastungen durch die Corona-Pandemie

Alle örtlichen Vereine leiden mehr oder weniger stark unter den Folgen der Corona-Pandemie. Die Kosten für den normalen Vereinsbetrieb, insbesondere für Trainer, Lehrkräfte und Betrieb bleiben bestehen. Einnahmen insbesondere Überschüsse aus Veranstaltungen sind hingegen weitgehend weggebrochen. Nachdem derzeit nicht absehbar ist, wann sich diese Situation ändert, sollte die Gemeinde sich mit einem „Hilfsprogramm“ auseinandersetzen. In den Kommunen sind unterschiedliche Modelle dafür im Einsatz. Die Verwaltung schlug folgende Variante vor, bei der die Vereine keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand haben:

1. Raummieten

Im Zeitraum zwischen dem 15.03.2020 und dem 15.09.2020 waren keinerlei Veranstaltungen möglich. Seit dem 15.09.2020 konnten wieder Veranstaltungen durchgeführt werden, wobei stark reduzierte Zuschauerzahlen und hohe Hygieneauflagen zu beachten waren.

Um die Vereine von Kosten zu entlasten sollen für Veranstaltungen in den gemeindeeigenen Räumen, die Miete um 50% gegenüber den Sätzen aus der Gebührenordnung gesenkt werden. Die Entlastung beträgt damit zwischen 40 und 150 Euro pro Veranstaltung.

2. Vereinsförderung

Nach den Vereinsförderrichtlinien erhalten die örtlichen Vereine regelmäßig Geldbeträge von der Gemeinde überwiesen. Die Auszahlung erfolgt im Herbst eines jeden Jahres.

Die Förderung unterteilt sich in folgende Elemente:

- a) Grund- und Jugendförderung nach Pauschalbeträgen
- b) Zuschüsse zu den Ausbildungskosten für Jugendliche, hier werden 1/3 der nachgewiesenen Aufwendungen maximal jedoch 5.000 Euro/Jahr von der Gemeinde übernommen.
- c) Investitionsförderung, hier wird im Einzelfall ein Zuschuss zu Investitionen der Vereine gewährt.
- d) Veranstaltungszuschüsse und Prämien.

Die Verwaltung schlug vor die Grund- und Jugendförderung für das Jahr 2020 zu verdoppeln. Insgesamt würden dann anstelle von rund 10.000 Euro etwa 20.000 Euro zur Auszahlung kommen.

Im Hinblick auf die Ausbildungskosten für Jugendliche war der Vorschlag die Förderquote von 1/3 auf 2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen zu ändern und den Höchstbetrag von 5.000 auf 10.000 Euro zu verdoppeln. Legt man die Daten aus dem Jahr 2019 zu Grunde ergäbe sich eine Mehrung von rund 21.000 Euro.

Die Investitionsförderung wird nicht angepasst. Prämien können für 2020 nicht ausbezahlt werden, weil sehr viele Wettbewerbe ausgefallen sind bzw. abgebrochen wurden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Zur Entlastung der örtlichen Vereine werden die Mieten für Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumen im Zeitraum vom 15.09.2020 bis zum 15.03.2021 um 50% gekürzt.
2. Für das Jahr 2020 wird die Grund- und Jugendförderung verdoppelt. Die Ausbildungskosten für die Jugendlichen werden zu 2/3 und max. 10.000 Euro / Jahr gefördert.
3. Den überplanmäßigen Ausgaben von ca. 31.000 Euro wird zugestimmt.

Kostenerstattung und Zuschussgewährung an den DRK-Ortsverein Oppenweiler

Der DRK-Ortsverein ist mit seinen Fahrzeugen aus dem Feuerwehrgerätehaus in das gemeindeeigene Gebäude Murrwiesenstraße 3 umgezogen. Vor dem Umzug musste das Gebäude an einigen Stellen gründlich saniert werden.

Die Sanierungen im Sanitärbereich, an der Heizung, an der Fassade und ein neues Sektionaltor wurden direkt von der Gemeinde beauftragt. Einige Arbeiten wurden unter der Federführung des DRK-Ortsvereins selbst ausgeführt (insbesondere Türen, Außenflächen, Elektroinstallation) und zunächst vom DRK vorfinanziert. Der gesamte Aufwand lässt sich in zwei Teile aufteilen:

1. Aufwand für die Verbesserung der Gebäudesubstanz.
2. Aufwand für die Modernisierung und Ausstattung.

Insgesamt wurden 43.613,90 Euro vom DRK aufgewendet (Materialaufwand 42.624,90 Euro, Verpflegung 989,-- Euro). Hinzu kommen ca. 2.000 Arbeitsstunden der Ehrenamtlichen, die mit 10,-- Euro/Stunde, also 20.000,-- Euro, in die Berechnung einfließen sollen.

Der Betrag von insgesamt 63.613,90 Euro teilt sich wie folgt auf:

- | | | |
|-------------------------------|-------------------|----------------|
| 1. Gebäudesubstanz | (Anteil: 46,19 %) | 29.385,-- Euro |
| 2. Modernisierung/Ausstattung | (Anteil: 53,81 %) | 34.228,90 Euro |

Die Verwaltung schlug folgende Erstattung bzw. Zuschussgewährung vor:

Kosten, die in die Substanz (1.) geflossen sind werden vollständig von der Gemeinde getragen. Für den Aufwand zur Modernisierung und Ausstattung (2.) erhält der DRK-Ortsverein einen Zuschuss von 20 % aus der Gemeindekasse. Dies soll als Unterstützung der überaus wertvollen Arbeit des DRK-Ortsvereins für unser Gemeinwesen verstanden werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das beispiellose Engagement der DRK-Helfer ein rundum gelungenes „Domizil“ entstanden ist, an dem wir alle bestimmt noch lange Freude haben werden. Zahlreiche Firmen und Privatpersonen konnten sich in das Projekt einbringen und haben damit ihre Verbundenheit mit dem DRK-Ortsverein unter Beweis stellen können.

Der Gemeinderat fasste nach kurzer Beratung folgende Beschlüsse:

1. Dem DRK-Ortsverein Oppenweiler werden die Kosten für die Sanierungsarbeiten am gemeindeeigenen Gebäude Murrwiesenstraße 3 (Gebäudesubstanz) in Höhe von 29.385,- Euro erstattet.
2. Der DRK-Ortsverein Oppenweiler erhält für die Modernisierung und Ausstattung des Gebäudes Murrwiesenstraße 3 einen Zuschuss von 6.845,78 Euro.